

Ralph Boes

Berlin, den 25.04.2021

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

An den Polizeipräsidenten in Berlin
- Herrn K. , Dir 2 A 28 AK -
Alt Moabit 145
10557 Berlin

Per Fax
030 - 4664 228 699

Ihr Schreiben vom 11.03.2021, hier eingegangen am 16.03.2021
Ihr Zeichen: Vorgangs-Nr. 191005-1133-026049,
Anordnung der Vernichtung der Stele mit Text Artikel 20 GG
Ausführung unseres Widerspruchs vom 16.04.2021

Sehr geehrter Herr K. ,

mit Ihrem Schreiben vom 11. März 2021, eingegangen bei uns am 16. März 2021, haben Sie uns über die
"Anordnung der Vernichtung der Buchenstele mit dem Text Artikel 20 GG"
informiert.

Diese Stele hätten Sie am 15.10.2019 – und vorher schon am 19.05.2019 –
"sichergestellt, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung abzuwehren."

Als Grund für die Vernichtung geben Sie an, dass wir "die Aufstellung der Stele für legitim" halten und deshalb die Vernichtung "die einzig wirkungsvolle und damit verhältnismäßige Maßnahme [sei], um sicher zu stellen, dass durch die Herausgabe der Holzstele mit dem Text des Artikels 20 GG keine erneute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt."

Weiter behaupten Sie, dass sowohl wegen der "Sicherstellung der Stele am 19.05.2019 als auch am 15.10.2019 Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen mich eingeleitet worden seien.

Dazu das Folgende:

1. Es hat noch nie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, weder wegen der Aufstellung der Stele noch wegen sonst etwas gegen uns gegeben. Selbst als wir uns aus Protest gegen die sog. "Sicherstellung" der Stele am 9. November 2019, zur Feier des 30. Jahrestages des Mauerfalls, nackt am Reichstagufer aufgestellt hatten, hat das zwar zu einem großen Polizeiaufgebot, aber zu keinerlei Ordnungswidrigkeitsverfahren / Strafanzeige oder irgendetwas geführt. ¹

¹ Da ist durchaus zu fragen: WARUM es da keine Anzeige usw. gab ...

2. Wir HALTEN die Aufstellung der Stele mit dem in Gold gesetzten Text des Artikels 20 GG am Reichstagufer nicht nur für legitim, sondern: Sie IST legitim!

Die Kunstfreiheit ist durch Gesetz nicht einzuschränken! Nicht einmal der Gesetzgeber darf dies tun. Weshalb sämtliche von Ihnen angeführten Gesetze hier ins Leere laufen und sämtliche von Ihnen bisher vollzogenen Taten, natürlich auch der von Ihnen jetzt vollzogene Beschluss zur Vernichtung der Stele, grundstürzend rechts-, gesetzes- und verfassungswidrig sind.

Wir haben Ihnen das in unserem Schreiben vom 15.02.2021 umfassend – auch im Hinblick auf den Wirkungsbereich der Kunst – dargelegt. Wenn Ihnen das nicht genügt, empfehle ich Ihnen, einfach einmal in Wikipedia nachzuschauen (→ "Kunstfreiheit").

3. Auch das von Ihnen jetzt nachträglich bemühte Motiv der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" ² trifft nicht. Im Sinne der Kunstfreiheit wäre selbst harte Provokation erlaubt. Inwiefern aber die Aufrichtung des Ideales der Bundesrepublik, der Prinzipien der aus den Menschenrechten gehobenen Staatsstruktur der Bundesrepublik

- an würdigem Orte, an dem ein Hinweis darauf unbedingt fehlt
 - zu Zeitpunkten, an denen das Grundgesetz öffentlich gefeiert wird
 - in einer Form, die schön ist und begeisternd, in keiner Weise aber anstößig wirkt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden –
- DAS müssen Sie uns erklären! ³

Sehr geehrter Herr K. ,

Sie haben, trotz umfassender Inkenntnissetzung über Rahmen, Bedeutung und Verfassungskontext unseres Wirkens (s. unser Schreiben vom 15.02.2021), unser Angebot, die Sache am 23.05.2021 gütlich zu regeln, wortlos ausgeschlagen und statt dessen die Vernichtung der Stele Artikel 20 GG angeordnet.

² ... zunächst ging es ja um "Wiederholungsgefahr" ...

³ Gefährdet wird die öffentliche Ordnung nicht durch uns – sondern durch Kräfte, die ihre verfassungsfeindliche Grundeinstellung täglich darleben – und durch ihre Repräsentanten etwa tönen:

- "Die Bundesrepublik ist eine marktkonforme Demokratie" (Merkel)
- "Man kann nicht zulassen, dass Wahlen die Wirtschaftspolitik beeinflussen" (Schäuble)
- usw. usf.

die damit – statt der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde – die Interessen einer bestimmten Gruppe von Wirtschaftslobbyisten ins Zentrum von Politik und Gesetzgebung setzen und die Demokratie zu einem bedeutungslosen, rein-volkloristischen Anhängsel der Wirtschaftspolitik erklären.

Für SOLCHE Leute bedeutet die Aufrichtung des Ideales der Bundesrepublik selbstverständlich eine "Gefährdung"! Und für DIESE Leute ist die Aufrichtung der Stele am Reichstagsufer auch gedacht!

Wenn Sie die öffentliche Ordnung wiederherstellen und ihre weitere Gefährdung verhindern wollen:

Räumen Sie den Bundestag!

aber wenden Sie sich nicht gegen Bürger, die – in selbstverständlichster Ausübung ihrer Grundrechte – für das Grundgesetz eintreten und durch das einfache Aufstellen des Artikels 20 GG die Politik als Putsch gegen das Grundgesetz entlarven.

Aus Gründen, die ich ihnen hoffentlich nicht erst erläutern muss, haben Sie zu Beginn ihres Berufes auf das Grundgesetz und nicht auf "die Politik" geschworen ...

Das ist ein großer Schritt, den Sie da gehen – und zwar in Richtung Abgrund.

Um dennoch die Sache zu einem guten Ende zu führen, bieten wir nochmals an, die Stele wieder an den Ort zurückzubringen, an dem Sie sie widerrechtlich entnommen haben.

Und zwar um 12 Uhr mittags ⁴,
am 23.05.2021,
am Pfingstsonntag,
am 72. Geburtstag des Grundgesetzes.

Wir bauen sie dann gemeinsam mit Ihnen auf
und laden alle, die an Ihrer Errichtung – und alle, die an ihrer Entfernung beteiligt waren
zu diesem Festesakt der Versöhnung an der Neuerrichtung des Grundgesetzes mit ein.

Nach diesem Festesakt der Versöhnung bauen wir, d.h.
der Verein zur Erneuerung des Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen,
die Stele wieder ab
und nehmen sie in unsere Hut
bis der Bundestag bereit ist, sie angemessen aufzunehmen.

Ersatzweise werden wir zum angegebenen Zeitpunkt den Artikel 20 Absatz 4 GG:
"Recht auf Widerstand", am Reichstagsufer schnitzen!

In EICHE!

Während Buche das Element der Weisheit ist und das Element des "auf den Boden
Bringens" einer Idee, ist Eiche das Element des Kampfes und der Verteidigung einer
Idee.

- Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass hier dann Anlass, Zeitpunkt, Ort, Werk- und
Wirkbereich der Kunst zusammenfallen und jeder Eingriff von Ihnen (wieder)
außerhalb von Recht, Gesetz und Ordnung ist.

Den Wert der Stele setzen wir – so vorsorglich wie vorläufig – auf zunächst 100.000 Euro
fest.

Im Übrigen möchte ich auf das Schreiben des Kunstkuratoriums der Anthroposophischen
Gesellschaft in dieser Angelegenheit verweisen ...

S. Anhang

Mit freundlichem Gruß,



Anhang: Schreiben der Anthroposophischen Gesellschaft

⁴ Der Zeitpunkt ergibt sich als Ausgleich dafür, dass Sie die Stele zum 70sten Geburtstag des GG um 12 Uhr
Nachts entwendet haben.